

Beilage ./1 zum Gesamtvertrag vom 12.3.1998**EINZELVERTRAG****FÜR REGIONALES UND LOKALES PRIVATRADIO**

zwischen der

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H., 1010 Wien, Schreyvogelgasse 2/5, vertreten durch die Geschäftsführer Prof. Paul Fürst und Dr. Franz Medwenitsch, nachstehend „LSG“ genannt,

und

nachstehend „Vertragspartner“ genannt:

- 1.1 Die LSG ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem Österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nimmt aufgrund der Betriebsgenehmigung durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst/ jetzt: Bundeskanzleramt - Sektion II Kulturelle Angelegenheiten (Bescheide vom 12.4.1983 GZ 24.325/15 idF vom 3.6.1983 GZ ZL24.325/21/41a/83, vom 29.6.1994 GZ 32.629/5-IV/1-94 sowie vom 12.12.1996 GZ 11.122/5-III/1/96) in Österreich die Rechte, Vergütungs- und Beteiligungsansprüche der ausübenden Künstler (§§ 66ff UrhG) und der Tonträgerhersteller (§ 76 UrhG) wahr. Insbesondere ist die LSG zur Geltendmachung der Vergütungsansprüche für die Hörfunksendung bzw. der Ansprüche für die Vervielfältigung zu Hörfunksendezwecken von zu Handelszwecken hergestellten Tonträgern berechtigt.
- 1.2 Unter Tonträgern sind insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Compact Discs, Musikkassetten, Schallplatten, Tonbänder oder andere zu Handelszwecken hergestellte Tonträger zu verstehen, durch die akustische Vorgänge zu ihrer Wiedergabe festgehalten werden, soweit sie in den Katalogen allgemein verkäuflicher Tonträger enthalten sind. Der Vertrag umfaßt die Rechte der Tonträgerhersteller und der ausübenden Künstler des gesamten von der LSG verwalteten Repertoires.
2. Der Vertragspartner ist Hörfunkveranstalter eines regionalen oder lokalen Hörfunkprogramms nach dem Regionalradiogesetz:
 - 2.1 Programmtitel:
 - 2.2 Sendegebiet (intendierte Kernzone):
 - 2.3 Sendestart:
 - 2.4 Musikanteil (von zu Handelszwecken hergestellten Tonträgern am Gesamtprogramm):
- 3.1 Die LSG nimmt gegenüber dem Vertragspartner für das Hörfunkprogramm die ihr zustehenden Vergütungsansprüche für die drahtlose terrestrische Hörfunksendung von zu Handelszwecken hergestellten Tonträgern in Österreich wahr und erteilt dem Vertragspartner darüber hinaus die nicht ausschließliche Nutzungsbewilligung, diese

k



Tonträger für Zwecke einer solchen eigenen Hörfunksendung, der Archivierung und Programmsicherung auf Tonträger zu überspielen (zu vervielfältigen). Die Weitergabe solcher Tonträger an Dritte gleichviel mit welchen technischen Mitteln und/oder die Verwendung solcher Tonträger in bzw. für andere Radioprogramme ist nicht gestattet. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die vom Vertragspartner hergestellten Überspielungen (Vervielfältigungen) nachweislich zu löschen, sofern zwischen den Vertragsparteien nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Der Vertragspartner ist berechtigt, das eigene Hörfunkprogramm zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten (integralen) Weiterleitung durch österreichische Kabelsendeunternehmen weiterzugeben, nicht jedoch in körperlicher Form (durch Vervielfältigung und/oder Verbreitung). Die der LSG gegen die übernehmenden Kabelsendeunternehmen zustehenden Rechte und/oder Vergütungsansprüche bleiben jedoch unberührt.

- 3.2 Die Verwendung von zu Handelszwecken hergestellten Tonträgern in Werbespots ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 3.3 Die Persönlichkeitsrechte der Leistungsschutzberechtigten bleiben unberührt.
- 4.1 Die Vergütungssätze zur Berechnung des Entgelts, das der Vertragspartner für die Rechte und Ansprüche gemäß Punkt 3.1 an die LSG zu bezahlen hat, ergeben sich für die Dauer der Mitgliedschaft des Vertragspartners bei einer Verwertervereinigung, mit der ein Gesamtvertrag abgeschlossen ist, aus der Beilage (*LSG-Tarif für regionales und lokales Privatrado*), die integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist. Die LSG wird im Sinne des § 9 VerwGesG mit keinem anderen Betreiber eines Österreichischen Privatradios geringere Vergütungssätze für die Abgeltung des LSG-Repertoires vereinbaren (Meistbegünstigung).

Zur Bemessungsgrundlage gehören auch allfällige (unmittelbare oder mittelbare) Gegenleistungen, die der Vertragspartner von Kabelsendeunternehmen im Sinn des Punktes 3.1. Abs 2 erhält. Die LSG behält sich vor, allfällige Zahlungen, die der Vertragspartner an solche Kabelsendeunternehmen leistet, bei der Bemessung des diesen Nutzern gegenüber verrechneten Entgelts zu berücksichtigen.

- 4.2 Die Zahlung des Entgelts erfolgt unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen nach Rechnungsstellung. Im Fall des Zahlungsverzugs trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefs und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen ist die LSG berechtigt, den Vertrag vorzeitig aufzulösen und/oder Verzugszinsen und Zinseszinsen von 2% über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank ab Rechnungsstellung zu begehren.
- 4.3 Mit der Zahlung des Entgelts sind die Ansprüche der LSG aus der Hörfunksendung von zu Handelszwecken hergestellten Tonträgern sowie der Vervielfältigung zu eigenen Hörfunksendezwecken abgegolten.
- 4.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, zum Ende eines jeden Kalenderquartals Akontozahlungen zu leisten, deren Höhe im Laufe des ersten Jahres nach den erwarteten

Einnahmen geschätzt wird und danach der für das Vorjahr geleisteten Vergütung entspricht. Punkt 4.2 gilt entsprechend.

- 5.1 Die LSG hält den Vertragspartner von allen Ansprüchen aus der Abgeltung der vertragsgegenständlichen Rechte und Vergütungsansprüche von Tonträgerherstellern und ausübenden Künstlern des LSG-Repertoires schad- und klaglos. Der Vertragspartner verpflichtet sich, der LSG derartige Ansprüche unverzüglich mitzuteilen und ihr die Verfügung über die Anerkennung oder Ablehnung solcher Ansprüche zu überlassen.
- 5.2 Eventuelle finanzielle Belastungen des einen Vertragsteiles durch Ansprüche, für die der andere Vertragsteil gewährleistungspflichtig ist, sind wechselseitig zu ersetzen. Für die Kosten der Rechtsverteidigung gilt dies jedoch nur dann, wenn dem gewährleistungspflichtigen Vertragsteil die Wahl des Prozeßbevollmächtigten überlassen und dieser ermächtigt wurde, den Gewährleistungspflichtigen über das Verfahren laufend zu informieren.
- 6.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Gesamtsendezeit seines Programms anzugeben und der LSG monatlich, binnen 2 Wochen im nachhinein, eine Aufstellung der Sendedaten unter Angabe von Titel, Interpret, Label, Katalognummer, tatsächlicher Sendezeit (in Minuten und Sekunden) und des Datums der Sendung der im Hörfunkprogramm gesendeten Tonträger EDV-gestützt zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner wird zur Erfüllung dieser Verpflichtung das zwischen der LSG und dem Vertragspartner einvernehmlich festgelegte EDV-Format verwenden.
- 6.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, der LSG pro Halbjahr die erzielten Einnahmen im Sinne des Tarifs jeweils unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Halbjahres, mitzuteilen und auf dem von der LSG dafür herausgegebenen Formular abzurechnen. Die LSG gewährleistet die vertrauliche Behandlung dieser Angaben.
- 6.3 Die LSG ist berechtigt, die Richtigkeit der Sendelisten (Pkt. 6.1) und der Angaben über die Einnahmen (Pkt. 6.2 bzw. Tarif) durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer beim Vertragspartner und/oder bei Dritten, die Werbe- und/oder Sendezeiten in dem vom Vertragspartner veranstalteten Hörfunkprogramm vermarkten, überprüfen zu lassen. Die LSG kann sich auch der von einer anderen österreichischen Verwertungsgesellschaft in die Wege geleiteten Prüfung anschließen. Ergeben sich dabei für ein überprüfetes Kalenderjahr Nachforderungen von 5 % oder mehr zugunsten der LSG, hat der Vertragspartner der LSG insoweit die Kosten der Überprüfung zu erstatten. Über Ersuchen des Prüfers sind von im Einzelnen zu bezeichnenden Belegen Kopien kostenlos auszufolgen.

Unbeschadet dessen ist die LSG, insbesondere bei Nichterteilung der Auskunft über die Einnahmen, berechtigt, gegen den Vertragspartner nach Setzung einer vierwöchigen Frist mittels eingeschriebenen Briefes und deren fruchtlosem Ablauf auf Auskunftserteilung zu klagen und ihm rückwirkend für den gesamten noch nicht abgerechneten Zeitraum die tarifliche Normalvergütung ohne Gesamtvertragsrabatt in Rechnung zu stellen sowie Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank geltend zu machen.

7. Die LSG wird sich darum bemühen, daß die mit der LSG in einem Vertragsverhältnis stehenden Tonträgerhersteller den Vertragspartner, soweit sich dieser vertragskonform verhält, ab beiderseitiger Unterfertigung dieses Vertrages für das jeweilige Programmformat mit Tonträgerneuerscheinungen bemustern.
- 8.1 Dieser Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterfertigung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende schriftlich gekündigt werden, jedoch nicht während der Dauer der Mitgliedschaft des Vertragspartners bei einem Gesamtvertragspartner der LSG, soweit dieser Gesamtvertrag aufrecht ist.
- 8.2 Die Kündigung ist in Form eines eingeschriebenen Briefes an die zuletzt bekannte Anschrift des betroffenen Vertragsteiles zu richten. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum der Postaufgabe im Inland.
- 8.3 Unbeschadet der oben geregelten Kündigungsmöglichkeit bleibt die vorzeitige Auflösung dieses Vertrages aus wichtigen Gründen vorbehalten. Im Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens des Vertragspartner oder im Fall der Ablehnung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens endet dieser Vertrag und die Vergütungsregelung und Nutzungsbewilligung erlöschen, ohne daß es der Abgabe einer Auflösungserklärung bedürfte, es sei denn, daß der Masseverwalter mit der LSG eine entsprechende Vereinbarung über die Weitergeltung dieses Vertrages trifft. Im Fall der Betriebseinstellung außerhalb eines Insolvenzverfahrens endet dieser Vertrag mit Einlangen deren Bekanntgabe bei der LSG.
- 9.1 Die Bestimmungen des Gesamtvertrags für regionales und lokales Privatrado zwischen der LSG und dem Allgemeinen Fachverband des Verkehrs (Wirtschaftskammer Österreich) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 9.2 Die Vertragspartner erklären, daß die in diesem Vertrag geforderten Angaben vollständig und richtig sind und anerkennen, daß jegliche Falschangaben Nachforderungen und Schadenersatzansprüche auslösen.
- 9.3 Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Wien. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in 1010 Wien als ausschließlich zuständig vereinbart.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

U n t e r s c h r i f t e n b l a t t
zum Einzelvertrag für regionales und lokales Privatradio

zwischen der

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.,
Schreyvogelgasse 2/5, 1010 Wien, und

.....
(Firma des Vertragspartners)

....., am

.....
(firmenmäßige Unterschrift des Vertragspartners)

Wien, am

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

.....
(Prof. P. Fürst) (Dr. F. Medwenitsch)

Beilage:
LSG-Tarif für regionales und lokales Privatradio